

AEB

AEB SE



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.04.2020 | Version 3.0
Redaktionelle Korrektur: 12.08.2021

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bedingungen	3	B Besondere Bedingungen für die Nutzung der AEB Cloud	14
1 Geltung dieser AGB	3	1 Servicebeschreibung AEB Cloud	14
2 Leistungen der AEB	3	2 Nutzung der AEB Cloud	14
3 Optionale Leistungen	5	3 Herausgabe von Nutzer- und Nutzungsdaten des Kunden nach Nutzungsende	15
4 Pflichten des Kunden	5		
5 Bedingungen von Open Source Software und proprietärer Software von Drittanbietern	6	C Besondere Bedingungen für den On-Premise Betrieb	15
6 Bedingungen für die Funktionalität „Datenservice“	6	1 Leistungsumfang	15
7 Haftung	7	2 Pflichten des Kunden	17
8 Höhere Gewalt	8	3 Weitere Installationen	17
9 Schutzrechte Dritter	8		
10 Geheimhaltung	9	D Besondere Bedingungen für Projektleistungen	18
11 Datenschutz	10	1 Allgemeines	18
12 Systemvermessung	10	2 Pflichten des Kunden	18
13 Entgelte	10	3 Zeitplanung	18
14 Änderungen und Anpassungen der Geschäftsbedingungen	11		
15 Vertragslaufzeit und -beendigung	12	E Besondere Bedingungen für Hardware	19
16 Vervielfältigung	13		
17 Sonstiges	13		
18 Salvatorische Klausel	13		
19 Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit	14		

A Allgemeine Bedingungen

1 Geltung dieser AGB

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“) und allen, zur AEB-Gruppe gehörenden Gesellschaften (nachfolgend „AEB“) und finden Anwendung auf alle Leistungen, die zwischen dem Kunden und AEB vereinbart werden.
- 1.2 In allen Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien gelten, soweit nicht mindestens in Textform etwas Abweichendes vereinbart wurde, ausschließlich die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen. Vorrangig gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung, die sich auf die Zahlungsbedingungen und Preiskonditionen des bei Beauftragung gültigen Angebots von AEB bezieht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 1.3 Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, sind nicht Gegenstand der Vertragsbeziehung. Sie werden auch dann nicht Gegenstand der Vertragsbeziehung, wenn AEB einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen sollte. Die Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen durch AEB impliziert nicht die Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.4 Diese allgemeinen Bedingungen werden durch besondere Bedingungen in den nachfolgenden Teilen ergänzt oder konkretisiert. Die besonderen Bedingungen berücksichtigen die Besonderheiten der jeweiligen Betriebsmodelle oder Leistungsarten.

2 Leistungen der AEB

- 2.1 Leistungsumfang
- 2.1.1 AEB stellt dem Kunden zeitlich befristet Software und Services entweder im Rechenzentrum der AEB (nachfolgend „AEB Cloud“) oder zur Installation und Nutzung in einer AEB-fremden IT-Umgebung (nachfolgend „On-Premise“) zur Verfügung. Beide Betriebsmodelle können abhängig von der vom Kunden beauftragten

- Gesamtlösung kombiniert Anwendung finden. Für Software im On-Premise Betrieb legt der Kunde zusammen mit AEB das Land/die Länder fest, in welchem sich der jeweilige Installationsort der Software befindet, sofern keine geltenden rechtlichen, insbesondere exportkontrollrechtlichen Regelungen dem entgegenstehen.
- 2.1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Standardversion der lizenzierten Software (beispielsweise Software zur Ermöglichung von business services wie Listenscreening oder Anbindung an die Zollkommunikation) ohne individuell erstellte Software, Anpassungen oder Konfigurationen.
 - 2.1.3 Der Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen von AEB (Software, Services und sonstigen Pflichten) ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung und den für den Umfang relevanten Servicebeschreibungen oder Leistungsbeschreibungen sowie diesen Geschäftsbedingungen.
 - 2.1.4 Im Angebot wird entweder auf die jeweils anwendbaren Beschreibungen von Software und Services in den Anlagen verwiesen, oder sie werden diesem angehängt. Andernfalls erhält der Kunde diese Anlagen auf Anfrage per E-Mail zugesandt.
 - 2.1.5 Sämtliche Angaben (zoll-)rechtlicher Art in der Online-Hilfe oder in Leitfäden zu Software-Produkten von AEB stellen rechtlich unverbindliche Hinweise für den Anwender dar. Davon unberührt sind die in der jeweiligen Online-Hilfe beschriebenen Produkteigenschaften.
 - 2.1.6 Mit ihren Leistungen erbringt AEB gegenüber dem Kunden eine softwarebasierte Unterstützung bei seinen Tätigkeiten in den jeweiligen genutzten fachlich abgrenzbaren Aufgabenfeld (nachfolgend „Lösungsbereich“). Die vom Kunden mittels der Software erzeugten Ergebnisse werden von AEB nicht bewertet. AEB erbringt keine Zollabwicklung, Rechts- oder Steuerberatung. Dies gilt, insbesondere aber nicht abschließend, für Produkte aus den Bereichen Customs Management, Trade Compliance Management.
 - 2.2 Nutzungsrecht
 - 2.2.1 Für die Vertragslaufzeit gewährt AEB dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die beauftragten Services in Anspruch zu nehmen und Software entsprechend den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen zu nutzen. Alle anderen Rechte an der Software und der dazugehörigen Dokumentation, insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung oder

Verbreitung, verbleiben während der gesamten Vertragslaufzeit und auch danach bei AEB.

- 2.2.2 AEB räumt ihren Kunden im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen Nutzungsmöglichkeiten an Software und Services von AEB ein. Jede Übertragung einer Nutzungsmöglichkeit durch den Kunden an Dritte oder eine gemeinschaftliche Nutzung des Kunden mit einer weiteren juristischen Person ist untersagt.
- 2.2.3 Das Übertragungsverbot gilt insbesondere auch für Fälle, in denen AEB aufgrund einer Veränderung der rechtlichen Identität auf Kundenseite (Umwandlungsrechtliche Vorgänge) eine andere juristische Person als Vertragspartner hat, als vorher (keine bloße Änderung von Firma oder Rechtsform).
- 2.2.4 Für den Fall, dass der Kunde gegen diese Nutzungsregelungen verstößt ist AEB zur sofortigen Kündigung und Einstellung jeglicher Leistungen berechtigt.
- 2.2.5 Die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die oben genannten Regeln, beispielsweise datenschutzrechtliche oder technische Folgen wegen fehlender Zuordnung von Datenbeständen, trägt allein der Kunde.
- 2.3 **Wartung**
- 2.3.1 Im Rahmen der Wartung stellt AEB funktional und preislich vergleichbare Folgeversionen bereit, sofern diese keinen Wechsel der technologischen Grundlage erfordern. Bei Einführung eines neuen Softwareprodukts wird von AEB der Wechsel des Kunden auf den Einsatz einer Folgeversion separat angeboten.
- 2.3.2 Sofern zur Nutzung bereitgestellte Software oder Services für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch einer behördlichen Zertifizierung bedürfen, stellt AEB eine aktuell zertifizierte Version bereit. Ergänzend wird auf 13.4 verwiesen.
- 2.3.3 Eventuell notwendige Details des Wartungsumfangs der von AEB erstellten Software können in der jeweiligen Leistungsbeschreibung geregelt werden.
- 2.3.4 Die hier geregelte inkludierte Wartungspflicht der AEB gilt jedoch nicht für kundenspezifisch erstellte Elemente wie beispielsweise Anpassungen, Konfigurationen, Datenmodelle, GUI, Apps, oder sonstige Software. Für solche Elemente können Wartungsleistungen individuell vereinbart werden. Ansprüche des Kunden auf Mängelbeseitigung bleiben unberührt.
- 2.3.5 Zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Services, der Produkte und der darin enthaltenen Algorithmen, darf AEB Daten des Kunden einschließlich etwaig ausge-

löster Fehlermeldungen auswerten. Dies geschieht stets unter Wahrung der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben wie bspw. das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Sofern personenbezogene Daten betroffen sind, werden anwendbare datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

- 2.4 **Supportleistungen**

Die standardmäßig im Leistungsumfang von AEB enthaltenen Supportleistungen sind Gegenstand einer separaten Beschreibung. Die jeweils aktuelle Fassung der Supportbeschreibung ist unter <https://www.aeb.com/general-support-services> verfügbar.
- 2.5 **Systemvoraussetzungen**
- 2.5.1 Die Minimalanforderungen an die Hardware und Software auf Kundenseite werden durch AEB in den Systemvoraussetzungen beschrieben. Im jeweiligen Angebot wird entweder auf die anwendbaren Systemvoraussetzungen verwiesen, oder sie werden diesem beigelegt. Der Kunde erhält Systemvoraussetzungen und deren Aktualisierungen auf Anfrage per E-Mail zugesandt.
- 2.5.2 Ob die Nutzung von Software und Services für den Kunden weitere Kosten nach sich zieht, beispielsweise im Rahmen der Einhaltung von Systemvoraussetzungen durch den Kunden, prüft der Kunde in eigener Verantwortung.
- 2.5.3 Die Systemvoraussetzungen sind keine vertraglich zugesicherte Eigenschaft der Leistungen von AEB, auch wenn sie dem Kunden benannt werden. Sie verändern sich mit der Entwicklung des Stands der Technik. Eine Änderung der Systemvoraussetzungen im Rahmen der Wartung und Weiterentwicklung der Software behält sich AEB ausdrücklich vor. Über besonders wichtige Änderungen der Systemvoraussetzungen im Rahmen der Weiterentwicklung, zum Beispiel für neue Softwareversionen, wird der Kunde von AEB in geeigneter Art und Weise informiert. Die jeweils geltenden Systemvoraussetzungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung für Kunden im AEB Help Center unter <https://www.aeb.com/systemvoraussetzungen> abrufbar.
- 2.5.4 Das Software-Rollout einer neuen Version der Software kann mit der Änderung von Systemvoraussetzungen verbunden sein. Der Kunde wird von einem solchen Rollout in angemessener Frist, mindestens jedoch 60 Tage vorher durch AEB informiert. Der Kunde hat daraufhin ein befristetes Sonderkündigungsrecht. Dieses

kann er bis spätestens 30 Tage vor dem angekündigten Rollout wahrnehmen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der zukünftigen Änderung der Systemvoraussetzungen kündigen.

3 Optionale Leistungen

AEB bietet dem Kunden zusätzliche Leistungen oder Services aus dem AEB-Servicekatalog an. Diese unterliegen zusätzlichen Bedingungen, die Gegenstand der jeweiligen Beauftragung sind. Es handelt sich beispielsweise um:

- Leistungen im Bereich AEB Customs Management.
- Unterstützung des Kunden im Bereich der Beratung, technische Einrichtung der Software, kundenindividuelle Anpassungen in der Software, Schulungen und Mithilfe bei der Einführung der Software.
- Individuelle zeitlich und/oder inhaltlich erweiterte Supportleistungen (z. B. erweiterte Supportzeiten).
- Wartung und Weiterentwicklung von kundenspezifischen, individuellen Anpassungen oder Programmierungen.
- Bereitstellung dedizierter Ressourcen, wie Datenbanken und virtuellen Servern.

4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Vom Kunden ist zu prüfen, ob der Einsatz von AEB-Software Ansprüche von Dritten gegenüber dem Kunden zur Folge hat (insbesondere wegen etwaiger indirekter Nutzung der Software von SAP SE). Damit verbundene Kosten und Aufwände sind allein vom Kunden zu tragen. Der Kunde stellt AEB von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang (z. B. mögliche Kosten für Nachlizenzierung) frei.
- 4.2 Es obliegt dem Kunden, die für seine Nutzung von Software und Services notwendigen Stamm- und Bewegungsdaten oder sonstige nutzungsrelevante kundenbezogenen Daten (wie beispielsweise in Deutschland eine BIN) korrekt und aktuell bereit zu stellen. Der Kunde stellt auch nötige Anträge bei den zuständigen Behörden.
- 4.3 Es obliegt dem Kunden, wichtige Änderungen von beispielsweise Zollnummern oder Bewilligungen o. ä. unverzüglich mitzuteilen, sofern diese für die über AEB vorgenommene Zollkommunikation relevant sind. Etwaige Zusatzaufwände, die

AEB wegen einer nicht rechtzeitigen Mitteilung entstehen, sind vom Kunden gesondert nach Aufwand zu vergüten.

- 4.4 Der Kunde benennt gegenüber AEB einen Ansprechpartner zumindest in Textform. Dies gilt auch für Änderungen. Der Ansprechpartner muss über die nötigen fachlichen und organisatorischen Kompetenzen verfügen. Eine mündliche Mitteilung genügt nicht.
- 4.5 Der Kunde hält auf eigene Kosten die Voraussetzungen für seine Nutzung (bspw. ausreichenden Internetzugang; Soft- und Hardware gemäß Systemvoraussetzungen) ein. Der Kunde berücksichtigt Änderungen der Systemvoraussetzungen, zum Beispiel für neue Softwareversionen.
- 4.6 Der Kunde wird die Nutzung der Software nur innerhalb der Systemvoraussetzungen ermöglichen. Er wird das Risiko etwaiger Fehlfunktionen in geeigneter Weise begrenzen. Insbesondere folgende Umstände können zu Fehlfunktionen der Software führen oder deren Folgen verschlimmern:
- Von Vorsystemen des Kunden werden fehlerhafte oder keine Daten geliefert.
 - Supportfälle werden nicht unverzüglich an AEB gemeldet.
 - Falsche Dateneingabe oder unsachgemäße Bedienung durch den Kunden.
- 4.7 Die Sorgfalt und Verantwortung für die gesetzeskonforme Abwicklung seiner Geschäftsvorgänge, insbesondere in den Bereichen Customs Management und Trade Compliance Management, obliegt ausschließlich dem Kunden, nicht AEB.
- 4.8 Der Kunde trifft alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen, damit Unbefugten der Zugang zur Software oder die unberechtigte Nutzung von Services im Zusammenhang mit der Software verwehrt wird; dies beinhaltet insbesondere seine betrieblichen Abläufe und Kommunikationseinrichtungen. So verhindert der Kunde aus seinem Verantwortungsbereich stammende Beeinträchtigungen der ordnungs- und bestimmungsgemäßen Funktion von Software und Services im Zusammenhang mit der Software.
- 4.9 Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen stellt der Kunde AEB von jedweden Ansprüchen Dritter frei.
- 4.10 Die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse für die Verwendung der jeweiligen Funktionalitäten der Software muss der Kunde bei den jeweiligen Anwendern selbst sicherstellen. Eventuell nötige Schulungsmaßnahmen werden von AEB optional gegen gesondertes Entgelt angeboten.

- 4.11 Die fachkundige endgültige Bewertung der vom Kunden erzeugten Ergebnisse obliegt ausschließlich dem Kunden.
- 4.12 Der Kunde trägt selbst Sorge für die Einreihung seiner Güter in den Zolltarif sowie deren Klassifizierung, beispielsweise in exportkontrollrelevante Güterlisten. In der Software von AEB vorhandene Texte oder Auszüge von beispielsweise Güterlisten sollen dem Kunden lediglich als Hilfestellung bei einer Kontrolle seiner Eingaben dienen.

5 Bedingungen von Open Source Software und proprietärer Software von Drittanbietern

- 5.1 Die von AEB zum Download bereitgestellte oder anderweitig zur Nutzung zur Verfügung gestellte Software kann Open Source Komponenten (nachstehend „OSS Komponenten“) und/oder proprietäre Softwarekomponenten von Drittanbietern (nachstehend „Third Party Komponenten“) enthalten.
- 5.2 Obwohl die Lizenzbedingungen für die Nutzung von OSS- bzw. Third Party Komponenten eigenen Rechts-, Gewährleistungs- und Haftungsregimen unterliegen können, gewährleistet und haftet AEB für alle vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere nach Ziffer 7. und Ziffer 9. dieses Abschnitts.
- 5.3 OSS- und Third Party Komponenten darf der Kunde auf Basis der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen (nachstehend zusammen kurz „Lizenzbedingungen“) nutzen. OSS- und Third Party Komponenten dürfen nur in dem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Umfang, in Verbindung mit der AEB-Software und unter Einhaltung der einschlägigen Lizenzbedingungen genutzt werden.
- 5.4 Die Liste der OSS- und Third Party Komponenten ist mit den jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen einschließlich etwaiger weiterer Angaben unter <https://www.aeb.com/lizenzen> jederzeit für den Kunden abrufbar. Dabei gelten die für die jeweilige Software dort genannten einschlägigen Lizenzbedingungen.
- 5.5 Lizenzbedingungen, einschließlich weiterer Angaben für die Nutzung von OSS- bzw. Third Party Komponenten können von ihren jeweiligen Lizenzgebern geändert werden. AEB wird den Kunden rechtzeitig auf sich ändernde, andere oder

zusätzliche Lizenzbedingungen unter <https://www.aeb.com/lizenzen> hinweisen, bezogen auf die jeweilige Software. Auf besonders wichtige Änderungen von Lizenzbedingungen wird AEB den Kunden gesondert hinweisen.

6 Bedingungen für die Funktionalität „Datenservice“

Die vom Kunden lizenzierte Software kann als Haupt- oder Nebenfunktionalität die Prüfung von kundeneigenem gegenüber fremdem Datencontent ermöglichen (nachfolgend „Datenservice“). In einem solchen Fall gelten für diesen Teil der Leistungen und Services von AEB folgende speziellere Regelungen:

- 6.1 Zwingende Voraussetzung jeglicher Nutzung von Daten Dritter in der Software von AEB durch den Kunden ist immer dessen eigene Sach- und Fachkenntnis. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Bewertung der Ergebnisse, die er mittels der AEB-Software auf dieser Datenbasis erzeugt.
- 6.2 Der von AEB dem Kunden in der Software zur Nutzung bereitgestellte Datencontent entsteht durch technische Umwandlung von entweder jedermann öffentlich zugänglichen, bereits konsolidierten Inhalten (z. B. von UN-, EU-, US- oder auch anderen Behörden erstellten und gepflegten Listen) oder von Inhalten, welche von Dritten konsolidiert und angeboten werden.
- 6.3 AEB hat keinen Einfluss auf die Quellen oder auf die Entstehung und Verfügbarkeit konsolidierten Datencontents. Eine lückenlose Erkennung sprachlicher Länderspezifika entspricht beim Datenabgleich noch nicht dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere sind international uneinheitliche Schreibweisen stets möglich. AEB gewährleistet daher weder die redaktionelle Qualität noch inhaltliche Aktualität, Vollständigkeit oder Mangelfreiheit des von AEB umgewandelten und bereitgestellten Datencontent.
- 6.4 Die von AEB zu erbringende Leistung ist auf die technische Umwandlung und Bereitstellung des beauftragten Datencontents in der AEB-Software beschränkt. Nicht umfasst ist die redaktionelle Aufbereitung oder Prüfung von Datencontent.
- 6.5 AEB macht sich die Inhalte der fremden Datensätze zu keinem Zeitpunkt zu eigen. Dies gilt nicht, wenn AEB eine zugekaufte oder eigene redaktionelle Leistung (Konsolidierung von Content) ausdrücklich als eine solche anbietet. Eine Haftung von AEB für redaktionelle oder sonstige Mängel des Datencontents ist daher ausge-

geschlossen, es sei denn, dass Mängel durch ein Verschulden von AEB verursacht wurden.

- 6.6 Der Kunde muss während des gesamten Nutzungszeitraumes über eine aktuell gültige Nutzungsberechtigung an dem von ihm ausgewählten und von AEB bereitgestellten Datencontent verfügen. In der Regel erfolgt die Lizenzierung und Bereitstellung des Datencontents zugunsten des Kunden über AEB. Erfolgt ausnahmsweise eine Lizenzierung des Datencontents zugunsten des Kunden direkt im Verhältnis zwischen Content-Anbieter (z. B. einem Fachverlag) und dem Kunden, so muss der Kunde seine Nutzungsberechtigung gegenüber AEB vor der Bereitstellung und für die Dauer der Bereitstellung nachweisen. Vertragliche Ansprüche aus dem Lizenzverhältnis zwischen Content-Anbieter und Kunde kann der Kunde ausschließlich gegenüber diesem geltend machen.
- 6.7 AEB weist den Kunden darauf hin, dass die sorgfältige und gesetzeskonforme Abwicklung seiner Geschäftsvorgänge, insbesondere bei Nutzung von AEB-Software zur Unterstützung von Exportkontrollprozessen, stets in seiner Verantwortung liegt. Dazu gehört, beispielsweise im Falle eines positiven Trefferergebnisses einer Sanktionslistenprüfung, auch die selbständige weitere Recherche, gegebenenfalls auch die unverzügliche Erörterung der Situation mit den zuständigen Behörden.
- 6.8 Es steht im Ermessen von AEB, optional und unentgeltlich anzubieten, anstelle des Kunden fremde Inhalte wie nicht kundenspezifische Stammdaten automatisiert einzupflegen (beispielsweise Packstückarten eines Paketdienstleisters, Routingtabellen, Währungskurse oder Adressen von Zollstellen o. ä.). Der Kunde kann solche Daten jedoch auch selbst einpflegen, abhängig von der jeweiligen Funktionalität seiner Lösung sowie dem jeweiligen kundenindividuellen Projektumfang.

7 Haftung

- 7.1 Die Parteien haften, ungeachtet der in den nachfolgenden Ziffern 5 bis 12 dieses Abschnitts aufgeführten Haftungsbeschränkungen, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Personenschäden stets unbeschränkt. Auch bei Fehlen einer von AEB ausdrücklich garantierten Eigenschaft (etwaige Verfügbarkeitszusagen sind keine garantierten Eigenschaften) und nach dem Produkthaftungsgesetz haftet AEB unbeschränkt.

- 7.2 Sollte das anwendbare Recht (in Deutschland § 536a I, 1. Alt. BGB) eine von einem Verschulden unabhängige Haftung einer Partei vorsehen, ist diese ausgeschlossen.
- 7.3 Die Haftung der Parteien für die leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten, insbesondere Informationspflichten, ist ausgeschlossen.
- 7.4 Die Parteien haften einander nicht für unentgeltlich und außerhalb der vertraglichen Leistungspflichten erbrachte Leistungen.
- 7.5 Verursacht AEB fahrlässig einen Datenverlust, so ist die Haftung von AEB auf den Schaden begrenzt, der bei einer der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre. In dem Umfang, in dem der Kunde die regelmäßige Sicherung seiner Daten versäumt und dadurch einen Schaden vergrößert, trägt er den Schaden selbst. Dies gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von AEB zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war. AEB empfiehlt dem Kunden für die sorgfältige und umfassende Datensicherung in seinem Bereich zu sorgen.
- 7.6 Die Parteien haften bei Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, jedoch begrenzt auf eine jährliche maximale Summe (Haftungsdeckel). Diese errechnet sich aus dem Jahresbetrag, der vom Kunden in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis zu entrichtenden Entgelte als jährlichen Gesamthöchstbetrag. Sollte eine Summierung für die letzten zwölf Monate nicht möglich sein, so wird aus den vorhandenen Daten ein monatlicher Durchschnitt errechnet und mit zwölf multipliziert.
- 7.7 Die Parteien haften nicht für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, für Begleitschäden, Folgeschäden oder Mangelfolgeschäden.
- 7.8 Die Parteien haften nicht für etwaige Umsatzeinbußen, entgangenen Gewinn, Verlust von Anwartschaften oder Rabatten, vergebliche Aufwendungen und unterbliebene Einsparungen.
- 7.9 AEB haftet nicht für Ansprüche Dritter auf Schadensersatz gegenüber dem Kunden.
- 7.10 Gegenüber AEB kann der Kunde keine Ansprüche geltend machen, die auf einer von den gesetzlichen Regeln abweichenden Vereinbarung zwischen dem Kunden und einem Dritten oder auf einer vom Kunden gegenüber Dritten versprochenen Vertragsstrafe oder einer vom Kunden mit Dritten getroffenen Vereinbarung zur Pauschalierung von Schadenersatz beruhen.

- 7.11 AEB haftet nicht für Schäden jedweder Art, die durch Mängel, insbesondere Funktionsstörungen oder Lieferung falscher Daten, einer vom Kunden oder Dritten verwendeten nicht seitens AEB lizenzierten Fremdsoftware verursacht werden, beispielsweise Vorsysteme, Zusatzsysteme oder Betriebssysteme. Dies gilt entsprechend auch für durch den Kunden oder Dritte zu übermittelnde und ggf. zu aktualisierende Dateien und Informationen, welche für die Produktfunktionalität benötigt werden. Es gilt ebenso für unkontrollierte Änderungen jeglicher Fremdsoftware, wie beispielsweise durch automatisiert ablaufendes Einspielen ungetesteter Updates.
- 7.12 AEB haftet nicht für Schäden, welche ursächlich auf Fehler an Einrichtungen Dritter oder des Kunden (Hardware, Datenleitungen, Stromkästen etc.) zurückzuführen sind.
- 7.13 AEB haftet nicht für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Software durch den Kunden entstehen.
- 7.14 Einwände der Parteien bezüglich des Mitverschuldens der jeweils anderen Partei bleiben unbeschränkt.
- 7.15 Für die Verjährung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Bei Schadenersatzansprüchen des Kunden beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch AEB.

8 Höhere Gewalt

Keine Partei ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Partei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über sechs Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von der jeweiligen Partei beeinflussbare technische Probleme in Kommunikations- und Stromversorgungsnetzen.

Jede Partei hat die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

Die Haftung der Parteien aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streik, ist ausgeschlossen.

9 Schutzrechte Dritter

- 9.1 AEB gewährleistet, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der von AEB erbrachten, vertragsgegenständlichen Software und Services durch den Kunden einschränken oder ausschließen.
- 9.2 Sollten dennoch Dritte gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten wie gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch die Nutzung der Software und Services von AEB geltend machen und wird dadurch der Kunde in seiner Nutzung beeinträchtigt, gilt folgendes:

- Der Kunde wird AEB unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter unterrichten, alle zur Klärung erforderlichen und beim Kunden vorhandenen Informationen AEB mitteilen und AEB sonstige angemessene, dem Kunden zumutbare Unterstützung gewähren.
- Der Kunde wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen. AEB übernimmt auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Klärung solcher Ansprüche. AEB bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Die Klärung kann erforderlich machen, dass AEB dem Kunden unverzüglich Weisung zur Klärung solcher Ansprüche erteilt. Geschieht dies nicht, hat der Kunde die Ansprüche nach eigenem Ermessen und nach besten Kräften zu klären.
- AEB wird den Kunden von allen begründeten Ansprüchen und Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit einer Schutzrechtsverletzung entstehen, freistellen. Dies gilt entsprechend für sonstige notwendige Kosten, soweit diese dem Kunden entstehen, weil dem Kunden aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und (Vergleichs-)Verhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen.

Wird dem Kunden aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise unmöglich, so hat AEB die Wahl,

- entweder betroffene Komponenten der Software durch andere zu ersetzen.

- oder ihre Leistungen so abzuändern, dass diese keine Rechte verletzen und trotzdem dem gleichwertigen Leistungsumfang entsprechen,
 - oder auf ihre Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen.
- 9.3 Sollte AEB weder in der Lage sein, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren, noch die vertragsgegenständlichen Leistungen (z. B. durch gleichwertigen Austausch) in dem vorstehend beschriebenen Umfang abzuändern, sind beide Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Etwaige sonstige Ansprüche des Kunden gegen AEB, z. B. Schadensersatzansprüche bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen (Teil-)Kündigung, bleiben hiervon unberührt.
- 9.4 Soweit der Kunde eine Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen AEB ausgeschlossen.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich betreffend aller offen gelegten oder im Rahmen der Zusammenarbeit zufällig zur Kenntnis genommenen vertraulichen Informationen Geheimhaltung zu wahren, diese Dritten nicht offen zu legen oder Zugang zu ermöglichen. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Geheimhaltung besteht lediglich für den Fall, dass die empfangende Partei gegenüber staatlichen Organen, wie z. B. Strafverfolgungs- oder Fiskalbehörden gegenüber zu einer Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall ist die verpflichtete Partei jedoch gehalten, die andere Partei hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 10.2 Als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die von der offenlegenden Partei der empfangenden Partei mündlich, schriftlich oder in anderer Form zugänglich gemacht werden, wenn sie entweder
- durch die offenlegende Partei als vertraulich markiert, beschrieben oder als solche erkennbar gemacht sind, oder
 - inhaltlich nach üblicher Verkehrsanschauung als vertraulich anzusehen sind (z. B. Geschäftsplanungen, Lizenzen, Angebote, Preise, Kosten, Dokumentationen, sowie Daten oder Know-how mit Bezug zu Umsätzen oder Produktentwicklungen), oder
 - von offengelegten vertraulichen Informationen abgeleitet sind.
- 10.3 Informationen gelten nicht als vertraulich, wenn sie den Parteien vor Vertragsabschluss bekannt waren, oder sie öffentlich zugänglich sind, oder sie den Parteien

- von dritter Seite berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind. Ein solcher Umstand ist von der Partei nachzuweisen, die sich darauf beruft.
- 10.4 Die empfangende Partei wird alle ihr von der offenbarenden Partei überlassenen vertraulichen Informationen, erhaltenen Dokumente und Materialien gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff schützen. Weiterhin verpflichten sich die Parteien, die in ihren Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten durch die nach dem anerkannten und bewährten Stand der Technik möglichen technischen Maßnahmen zu schützen, um den Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.
- 10.5 Dritte im Sinne dieser Regelung zur Geheimhaltung sind nicht die Parteien, deren Mitarbeiter, sowie die mit den Parteien gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Freie Mitarbeiter und Subunternehmer der Unternehmen gelten als Mitarbeiter. Die Parteien stellen jeweils sicher, dass den mit ihnen verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeitern gesondert im Wege (arbeits-)vertraglicher Regelungen oder Arbeits- und Organisationsanweisungen schriftlich die Einhaltung entsprechender Geheimhaltungsregeln auferlegt werden. Offenlegungen dürfen nur im notwendigen Umfang zur Erfüllung des Vertragszwecks erfolgen. Für etwaiges Verschulden von verbundenen Unternehmen, freien Mitarbeitern und beauftragten Subunternehmen, stehen die Parteien wie für eigenes Verschulden ein.
- 10.6 Des Weiteren verpflichten sich die Parteien, Vervielfältigungen der erlangten Informationen bzw. Daten nur in zwingend notwendigem Umfang, insbesondere zu Datensicherungszwecken, anzufertigen. Auch bezüglich dieser Vervielfältigungen finden die Regelungen dieses Abschnitts „Geheimhaltung“ entsprechend Anwendung.
- 10.7 Die Offenlegung vertraulicher Informationen ist keine Rechtsübertragung. Die Parteien behalten sich alle Rechte, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte sowie die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art, vor.
- 10.8 Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien verbleiben im Eigentum der offenlegenden Partei. Die empfangende Partei hat spätestens nach Ende dieser Vereinbarung auf Verlangen Daten und Datenträger herauszugeben bzw. gemäß dem Stand der Technik zu löschen oder gemäß datenschutzrechtlichen Vorgaben zu sperren. Dies gilt nicht für Informationen, die in automatisierten

Back-Up Systemen gespeichert und turnusmäßig überschrieben werden. Gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dürfen die Parteien nachkommen.

Soweit nicht ohnehin urheberrechtlich oder sonst gesetzlich untersagt, ist es dem Kunden nicht erlaubt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von überlassenen Produkten oder Gegenständen ein Geschäftsgeheimnis zu erlangen.

11 Datenschutz

- 11.1 Die Parteien sichern sich zu, die anwendbaren Regeln des Datenschutzrechts einzuhalten.
- 11.2 Dem Kunden ist bekannt, dass im Rahmen der Nutzung der AEB-Software und im Rahmen der Inanspruchnahme von Services unternehmens- und personenbezogene Daten auf den Computersystemen von AEB, durch AEB gespeichert werden. Weiterhin werden für die ordnungsgemäße Abwicklung, Kontrolle und Abrechnung zusätzliche Informationen ausgewertet, gespeichert und auf Datenträgern gesichert.
- 11.3 Infolgedessen ist der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages (nachfolgend „AV“) erforderlich. Der AV wird gemäß der von AEB bereitgestellten Vorlage abgeschlossen. Er findet auf alle datenschutzrechtlich relevanten Leistungen von AEB Anwendung. Er bildet die im Rechenzentrum von AEB tatsächlich vorliegende Situation inklusive der beteiligten Unterauftragnehmer sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen von AEB präzise und vollständig ab. Andere Vorlagen finden deshalb keine Verwendung. Die Vorlage von AEB ist jederzeit auf der Webseite von AEB abrufbar. Der aktuelle Link lautet <https://www.aeb.com/vertraege>. Der Abschluss kann elektronisch erfolgen.
- 11.4 Sollte die Verarbeitung vom Kunden übermittelter personenbezogener Daten einwilligungspflichtig sein, trifft AEB für den Fall der Nichtbeachtung durch den Kunden keine Haftung. Der Kunde ist verpflichtet, AEB von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen. Der Kunde sichert AEB zu, seinen Pflichten gegenüber betroffenen Personen nachzukommen.

12 Systemvermessung

- 12.1 Die Ermittlung der Abrechnungsgrundlagen erfolgt nicht nur, aber auch im Wege einer Systemvermessung.

- 12.2 AEB muss sowohl gegenüber ihren Kunden als auch Lieferanten über das Volumen der in Anspruch genommenen Leistungen auskunftsfähig sein. Daher ist der Kunde verpflichtet, durch seine Mitwirkung im notwendigen Umfang Systemvermessungen zu ermöglichen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung durch AEB nicht ohne schuldhaftes Zögern nach, steht es AEB frei
- auf Basis von Schätzungen üblicher Nutzungswerte Abschlagszahlungen in Höhe der bisher in Rechnung gestellten Summen zuzüglich eines Zuschlags von 50 % zu verlangen, wobei dem Kunden der Nachweis geringerer, tatsächlich durch AEB zu fordernder Entgelte, freisteht, oder
 - die weitere Nutzung des betroffenen Leistungsteils unverzüglich technisch zu sperren oder
 - die Lizenzierung des betroffenen Leistungsteils fristlos zu kündigen.
- 12.3 Eine Systemvermessung durch AEB erfolgt in der AEB Cloud mindestens monatlich. Beim On-Premise Betrieb erfolgt die Systemvermessung derzeit jährlich, AEB behält sich jedoch eine monatliche Systemvermessung vor.
- 12.4 Bei mengenmäßiger Überschreitung der angebotenen und beauftragten Leistungen wird AEB dem Kunden dessen Mehrnutzung in Rechnung stellen.

13 Entgelte

- 13.1 Allgemeines
- 13.1.1 Alle Entgelte sowie die gegebenenfalls relevanten zählbaren, abrechnungsrelevanten Einheiten und Details für deren Abrechnung ergeben sich aus dem jeweils beauftragten und von AEB bestätigten Angebot.
- 13.1.2 Jedes Angebot kann einmalig fällig werdende und/oder nutzungsabhängige sowie regelmäßig wiederkehrende Entgelte enthalten.
- 13.2 Zahlungen
- 13.2.1 Alle im Angebot genannten Preise sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Jegliche etwaig außerhalb Deutschlands anfallenden Steuern oder Abgaben, insbesondere eine eventuell anfallende Quellensteuer oder vergleichbare Steuern, sind vom Kunden zu tragen.
- 13.2.2 Abrechnungszeitpunkte
- Entgelte werden wie angeboten abgerechnet und unabhängig vom Vorliegen einer

tatsächlichen Nutzung durch den Kunden von AEB in Rechnung gestellt.

AEB rechnet abrechnungsfähige Leistungen, sofern nicht abweichend geregelt, monatlich ab. Weitere Details zur Abrechnung sind im Angebot näher beschrieben.

13.3 Entgelt bei Überschreitung des beauftragten Leistungsumfangs

13.3.1 Sollte das Angebot für den Überschreitungsfall keinen Einzelpreis für jede, den beauftragten Leistungsumfang überschreitende, zählbare Einheit benennen, so wird ein solcher auf Basis des vereinbarten Preises anteilig errechnet.

13.3.2 Eine Herabstufung in ein weniger umfangreiches Leistungspaket als das beauftragte (Leistungsdowngrade) ist im Rahmen einer regulären Teilkündigung durch den Kunden möglich. Wenn eine Fortführung mit reduziertem Transaktionsvolumen nach Wirksamwerden der Teilkündigung gewollt ist, bietet AEB den gewünschten Leistungsumfang neu an.

13.4 Entgelt bei Releasewechsel

13.4.1 Wenn zwingende gesetzliche oder behördliche Vorgaben Änderungen in der Produktfunktionalität erfordern und deshalb eine neue Version der Standardsoftware durch AEB erstellt, zertifiziert und durch den Kunden benutzt werden muss (Release), dann steht es AEB frei, den Kunden an den dafür entstehenden Kosten mit einem Pauschalbetrag zu beteiligen. Der gegebenenfalls in Rechnung gestellte Pauschalbetrag darf je Release die Summe von EUR 200,00 pro installiertem und anzupassendem Mandanten nicht übersteigen.

13.4.2 Sollten von dem erforderlichen Releasewechsel auch kundenindividuelle Anpassungen betroffen sein

- die zur Erhaltung der Zulässigkeit der Nutzung oder der gewünschten Funktionalität ebenfalls angepasst werden müssen und
- soll AEB diese Anpassungen durchführen, erhält der Kunde auf Anfrage für diese erforderlichen Anpassungen ein Angebot.

13.5 Einseitige Entgeltanpassungen durch AEB

13.5.1 AEB behält sich die Anpassung von Entgelten vor. Dies gilt auch für deren etwaige Staffelung. Eine solche Anpassung wirkt nur für die Zukunft.

13.5.2 Anpassungen der Entgelte durch AEB sind auf maximal eine Anpassung innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt. Eine Anpassung kann auch innerhalb eines Nutzungsjahres mit dem Beginn eines Kalendermonats wirksam werden. Der Höhe

nach sind Anpassungen auf 3 % der bisherigen Summe pro vollem Nutzungsjahr begrenzt. Wird die Möglichkeit der Anpassung nicht genutzt, verfällt sie nicht.

13.5.3 Einseitige Anpassungen durch AEB werden wie angekündigt wirksam, frühestens jedoch acht Wochen nach ihrer Mitteilung in Schrift- oder Textform an den Kunden. Einer weiteren Erklärung oder der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht. Jede solche Anpassung löst ein Sonderkündigungsrecht des Kunden aus. Dieses kann er innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung wahrnehmen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung kündigen.

14 Änderungen und Anpassungen der Geschäftsbedingungen

14.1 Änderung entgeltlicher Leistungen von AEB

14.1.1 Änderungsvorbehalt

AEB behält sich bei Dauerschuldverhältnissen vor, diese Geschäftsbedingungen bezüglich der von AEB zu erbringenden entgeltlichen Leistungen zu ändern. Die Änderungen treten zum jeweils angegebenen Datum in Kraft. AEB wird hierzu den Kunden rechtzeitig, d. h. spätestens 8 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen im Einzelnen schriftlich oder in Textform über die Änderung informieren und auf das verbindliche Inkrafttreten der Änderungen zu dem angekündigten Datum in der Änderungsmitteilung erneut hinweisen.

Von diesem Änderungsvorbehalt nicht umfasst sind Änderungen, die den Kunden unangemessen benachteiligen, indem sie das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich stören.

Änderungen, die entweder im Interesse des Kunden oder mit Blick auf die Durchführung des vertraglichen Leistungsaustausches zumutbar sind, können erfolgen, soweit dies aus triftigen Gründen, oder aus anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist.

Triftige Gründe sind beispielsweise:

- geänderte Rechts- oder Gesetzeslagen (z. B. im Steuer- oder Zollrecht, oder durch Änderung der Geltung und Wirkung umfangreicher Handelsabkommen mit Relevanz für die Leistungsbeziehung),
- technische Änderungen oder Weiterentwicklungen (z. B. des Industriestandards für Betriebs-, Datenbank- oder Speichersysteme, sowie Kommunikationsnetze),

- erhebliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Beschaffungspreise für Hard- und Software, Kostensteigerung notwendiger Bestandteile der Gesamtleistung von Dritten oder deren Besteuerung oder Lohnentwicklungen im relevanten Sektor),
- neue organisatorische Anforderungen des Massenverkehrs,
- Regelungslücken in den AGB,
- Regelungen zur Anpassung des Leistungsversprechens bezüglich Funktionalitäten.

14.1.2 Sonderkündigungsrecht des Kunden

Im Fall einer Änderung dieser Geschäftsbedingungen mit Bezug auf entgeltliche Leistungen durch AEB hat der Kunde ein befristetes Sonderkündigungsrecht. Dieses kann er bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung ausüben und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen.

14.2 Kündigung unentgeltlicher Leistungen von AEB

Unentgeltlich erbrachte Leistungen von AEB, kann AEB jederzeit mit einer Frist von 8 Wochen kündigen. Die Kündigung wird zum jeweils angegebenen Datum wirksam. AEB wird hierzu den Kunden rechtzeitig, d. h. spätestens 8 Wochen vor Wirksamwerden der Kündigung im Einzelnen schriftlich oder in Textform über die Kündigung informieren und auf diese Rechtsfolge in der Kündigungsmittelteilung erneut hinweisen.

14.3 Sonstige Änderung oder Erweiterung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

14.3.1 Angebot von AEB

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens 8 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zulässigen Form angeboten.

14.3.2 Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot von AEB gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung bzw. die Rechtsfolge eines Schweigens wird ihn AEB in ihrem Angebot besonders hinweisen. AEB wird nach dem Datum des Wirksamwerdens die geänderte Fassung der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

15 Vertragslaufzeit und -beendigung

15.1 Vertragbeginn und Mindestlaufzeit

Der Vertrag beginnt am 3. Werktag nach der Übersendung der Auftragsbestätigung an den Kunden in Schrift- oder Textform.

Der Vertrag kann auch durch einvernehmliches Erbringen von Leistungen an den Kunden beginnen.

Der Vertrag wird, sofern nicht anders vereinbart, für die Dauer von 12 Monaten geschlossen (Mindestlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Wenn der Kunde den Leistungsumfang durch weitere Beauftragung wesentlich verändert, beispielsweise ein Software- oder Serviceprodukt von AEB aus einem von ihm noch nicht genutzten Lösungsbereich beauftragt, unterliegt dieser Teil ebenso einer Mindestlaufzeit.

15.2 Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung muss entweder in Text- oder Schriftform erfolgen. Kündigungen per E-Mail sind an folgende E-Mailadresse zu richten: kuendung@aeb.com. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs der Kündigungserklärung.

Unter Beachtung der Mindestlaufzeit können beide Parteien den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zum Monatsende kündigen, es sei denn es wurde in der Beauftragung etwas anderes vereinbart. Ordentliche Teilkündigungen sind entsprechend diesen Regeln möglich.

15.3 Sonderkündigungsrechte

Unbeschadet der Regelungen zur ordentlichen Kündigung kann eine Kündigung jederzeit nach den folgenden Regeln erfolgen:

15.3.1 Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht

Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien einer vertraglichen Hauptpflicht auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, kann die andere Partei den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Andere Rechte der Parteien wie Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

Im Fall einer unzumutbaren Vertragsverletzung durch den Kunden ist AEB berech-

tigt, den Vertrag auch ohne vorherige Abmahnung ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. Im Falle einer Nutzung der AEB Cloud ist AEB berechtigt, die Systemzugänge des Kunden zu sperren. Sofern keine Gefahr für die Funktion der AEB Cloud besteht, ist eine Sperrung mindestens 48 Stunden vorher anzukündigen. Bei einer konkreten Gefahr für das Rechenzentrum von AEB kann AEB Systemzugänge ohne Ankündigung umgehend sperren und wird den Kunden unverzüglich darüber informieren.

15.3.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn der Kunde bereits mit der Zahlung der für die Bestandsaufnahme und Individualisierung anfallenden Kosten in Verzug gerät, oder
- wenn der Kunde wiederholt mit der Zahlung von Nutzungsgebühren für Software und Services in Verzug gerät, oder
- wenn AEB die Wartung einer vom Kunden genutzten Softwareversion einstellt, dem Kunden eine in Funktionalität und Preis vergleichbare Folgeversion anbietet, der Kunde die Nutzung der angebotenen Folgeversion jedoch ablehnt. Sollte AEB nach Einstellung der Wartung der vom Kunden genutzten Softwareversion zur Kündigung berechtigt sein, wird AEB dieses Recht dann nicht ausüben, wenn es sich um eine vom Kunden On-Premise genutzte Software handelt und sich die Parteien über eine Weiternutzung des Kunden unter Wegfall von Wartungs- und Supportpflichten von AEB einig geworden sind.

15.3.3 Nutzungsuntersagung und Unmöglichkeit

Soweit die Nutzung der Software von AEB durch Gesetz oder gesetzesähnliche Bestimmungen verboten oder auf andere Weise unmöglich wird, oder von AEB aufgrund eines rechtskräftigen Titels an der Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, endet der Vertrag bezüglich des davon betroffenen Leistungsumfangs zum Ende des entsprechenden laufenden Monats. AEB wird etwaige Änderungen so früh wie möglich ankündigen.

AEB hat für einzelne Leistungen, beispielsweise für separate Lösungsbereiche oder Services oder sinnvoll abtrennbare Teile dieser Lösungsbereiche oder Services, ein gesondertes (Teil-)Kündigungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Fall, dass der weitere Einsatz einer notwendigen Software Dritter aus techni-

schen oder rechtlichen Gründen unmöglich wird. AEB wird dem Kunden etwaige Änderungen so früh wie möglich ankündigen.

16 Vervielfältigung

- 16.1 Die Services und die zur Nutzung bereitgestellte Software, Namen der Software bzw. Systemteilebereiche sowie sämtliche dazugehörige Leistungsbeschreibungen oder Dokumentationen sind Gegenstand von Urheber- und anderen Schutzrechten und können Geschäftsgeheimnisse sein oder beinhalten.
- 16.2 Dem Kunden ist im Zusammenhang mit seiner Nutzung gestattet, von der Dokumentation von Software und Services Kopien für Zwecke der eigenen Datensicherung zu erstellen. Weitere Vervielfältigungen und eine Weitergabe an nicht berechnigte Personen sind nicht zulässig. Die Inhalte sind vertraulich zu behandeln, alle Dokumentationen verbleiben im Eigentum von AEB. Sie sind nach Vertragsende zurückzugeben, Kopien sind zu vernichten oder zu löschen.
- 16.3 Der Download oder die Kopie von Software von AEB oder Teilen davon außerhalb der vertraglich vorgesehenen Nutzung ist unzulässig. Gleiches gilt für die Überspielung von Software oder Daten jedweder Art oder Teilen hiervon. Für aus einer Zuwiderhandlung entstehende Schäden auf Seiten von AEB haftet der Kunde.
- 16.4 Dem Kunden ist es gestattet, seine eigenen Daten sowie seine aus der Nutzung von vertragsgegenständlichen Leistungen entstandenen Ergebnisse auf seine eigenen Computersysteme zu übertragen, sofern die Benutzerrechte und die Anwendung das anwenderseitig vorsehen.

17 Sonstiges

Dieser Vertrag ist nur zwischen den Parteien abgeschlossen. Die Parteien stellen ausdrücklich klar, dass sie, vorbehaltlich ausdrücklicher und schriftlicher anderer Regelung, nicht beabsichtigen, mit dieser Vereinbarung Dritten Rechte, Ansprüche oder sonst irgendeinen Nutzen zu verschaffen oder zu versprechen.

18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

19 Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Stuttgart, Deutschland, sofern der Vertrag zwischen AEB und Kaufleuten, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, geschlossen ist.

B Besondere Bedingungen für die Nutzung der AEB Cloud

1 Servicebeschreibung AEB Cloud

Leistungen von AEB in der AEB Cloud sind in der separaten Servicebeschreibung AEB Cloud dargestellt. Die jeweils anwendbare Fassung der Servicebeschreibung ist unter <https://service.aeb.de/uebersicht/> verfügbar. Software und Services von AEB können die Kommunikation mit Zollbehörden und die Archivierung zollrelevanter Nachrichten umfassen. Details (z. B. Aufbewahrungsfrist und Archivierung) hierzu sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen enthalten.

2 Nutzung der AEB Cloud

2.1 Pflichten des Kunden bei Nutzung der AEB Cloud

2.1.1 Der Kunde verhindert aus seinem Verantwortungsbereich stammende Beeinträchtigungen der Funktion von Software und Services von AEB. Insbesondere bezüglich seiner betrieblichen Abläufe, Weisungen und Kommunikationseinrichtungen trifft er alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen, damit unbefugten Mitarbeitern oder Dritten der Zugang zur Software oder die unberechtigte Nutzung von Services verwehrt wird. Der Kunde wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten oder vereinbarten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie gegebenenfalls vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten und schützen. Der Kunde muss AEB unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.

2.1.2 Der Kunde sichert ausdrücklich zu und steht dafür ein, dass durch ihn, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer die vertragsgegenständliche Software und Services nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten erstellt und/oder in der AEB Cloud gespeichert werden. Bei Verletzung dieser Regel ist AEB nach Benachrichtigung des Kunden in Textform berechtigt, den Zugang zur AEB Cloud zu sperren und die betroffenen Daten zu löschen.

3 Herausgabe von Nutzer- und Nutzungsdaten des Kunden nach Nutzungsende

- 3.1 Nach Vertragsende oder wirksamer Teilkündigung einzelner Lösungsbereiche wird AEB auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Kunden diesem seine Daten in einem im freien Ermessen von AEB stehenden marktüblichen Format (.zip, .rar ...) per Download oder auf einem marktüblichen Datenträger (DVD, Stick, SD-Karte ...) zur Verfügung stellen.
- 3.2 Stellt AEB dem Kunden dessen Daten auf diese Weise zur Verfügung, so erlischt danach die Pflicht von AEB zur Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Recherchezugangs und zur Aufbewahrung der Kundendaten. AEB ist berechtigt, die Daten des Kunden datenschutzkonform zu löschen bzw. zu sperren, falls der Kunde diese nicht innerhalb von drei Monaten ab Bereitstellung entgegennimmt. Sollte der Kunde weder die Löschung akzeptieren noch die Daten selbst entgegennehmen wollen, so kann er bei AEB optional einen kostenpflichtigen Service für die weitere Aufbewahrung anfragen und beauftragen.

C Besondere Bedingungen für den On-Premise Betrieb

1 Leistungsumfang

- 1.1 Allgemeines
 - 1.1.1 Die Leistung von AEB bezüglich der für den On-Premise Betrieb bereitgestellten Software besteht aus der Gewährung des Nutzungsrechts, der Wartung und Weiterentwicklung der Standard-Software sowie den Standard-Supportleistungen.
 - 1.1.2 Zum Download bereitgestellte Software wird dem Kunden lediglich in ausführbarem Programmcode in elektronischer Form ausgeliefert. Quellcode (Source Code) wird nicht zur Verfügung gestellt. Sollte gemäß den einschlägigen Open Source Lizenzbedingungen dem Kunden ein Source Code übergeben werden müssen, stellt AEB diesen dem Kunden zur Verfügung.
 - 1.1.3 Nicht umfasst sind die Installation und Konfiguration und Anpassung von Software durch AEB. Diese wird in Art und Umfang gemeinsam festgelegt, angeboten und beauftragt, in der Regel im Rahmen eines IT-Projektvertrags. Im Leistungsumfang ebenfalls nicht enthalten ist die Administration der nicht im Rechenzentrum von AEB installierten Systeme. Auch kundenspezifische Anpassungen und Programmierungen einschließlich deren Support, Wartung und Weiterentwicklung sind separat zu beauftragen.
 - 1.1.4 Bearbeitungen an der AEB-Software darf der Kunde nicht selbst vornehmen. Sollte eine Bearbeitung erforderlich sein, wird AEB diese entweder selbst gegen eine angemessene, marktübliche Vergütung anbieten und vornehmen, oder mit dem Kunden gemeinsam die Bearbeitung durch den Kunden oder einen Dritten abstimmen.
 - 1.1.5 Sollte es infolge von eigenmächtigen Bearbeitungen durch den Kunden oder sonstige Dritte zu Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Nutzung kommen, ist AEB gegenüber dem Kunden von jedweder Gewährleistung und Haftung in Bezug auf die auftretenden Beeinträchtigungen befreit.
- 1.2 Wartung und Weiterentwicklung
 - 1.2.1 Aktuelle Version
 - In der aktuellen Version leistet AEB fehlerbehebende und verbessernde Wartung. Fehlerbehebend bedeutet, dass AEB Mängel der Software einschließlich der Doku-

mentation beseitigt, die den Wert oder die Tauglichkeit der Software nach dem von der Leistungsbeschreibung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich beeinträchtigen (Bugfixing). Verbessernd bedeutet, dass AEB kleinere Funktionalitätserweiterungen oder -verbesserungen vornimmt, beispielsweise zur verbesserten Abbildung branchenüblicher Prozesse oder zur Performanceverbesserung.

1.2.2 Wartung der Vorversion

AEB verpflichtet sich, nicht nur die aktuelle, sondern auch die davorliegende Version der Software zu warten. Frühere Versionen werden von AEB nicht gewartet. AEB verpflichtet sich, den Kunden über die Beendigung der Wartung einer bestimmten Version mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten zu informieren.

Die Verpflichtung zur verbessernden Wartung und Weiterentwicklung gilt jedoch nur für die jeweils aktuelle Version. Für die davorliegende Version verpflichtet sich AEB lediglich zur Behebung von festgestellten Mängeln oder Bedienungsschwierigkeiten (Bugfixing) in angemessener Form.

AEB stellt dem Kunden in regelmäßigen Abständen Updates für die im Wege des On-Premise Betriebes eingesetzte Software in Form von Service- und Featurepaketen zum Download bereit. Das Einspielen dieser Pakete samt Durchführung von Tests und Sicherungsmaßnahmen erfolgt durch den Kunden selbst, sofern AEB nicht entsprechend mit der Erbringung dieser Leistung beauftragt wurde.

Die Nutzung einer nicht mehr gewarteten Version ist nicht gestattet. Eine Ausnahmeregelung für eine weitere Nutzung kann bei AEB angefragt werden. Sie wird nur in begründeten Fällen verweigert. In einem solchen Fall reduzieren sich alle Standardleistungen von AEB ausschließlich auf das Nutzungsrecht.

1.2.3 Fernwartung

Der Kunde ist verpflichtet, nach diesen Bedingungen dem AEB-Support im On-Premise Betrieb einen anonymisierten Zugang zur außerhalb des Rechenzentrums von AEB installierten Software bzw. dem relevanten Systemteil über eine geschützte Internet-Verbindung (Fernwartung) einzurichten. Über diesen Zugang erfüllt AEB ihre vertraglichen Pflichten. Der Zugang ist zwingende Voraussetzung dafür, dass AEB ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann.

Zwingend notwendig sind:

- Zugriff von AEB auf jegliche zu wartende Software bzw. relevante Systemteile, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- Zugriffsberechtigung auf die für die Leistungserbringung erforderliche Software für alle befugten Supportmitarbeiter von AEB. Die Reaktionszeit sowie die schnelle Lösungsfindung im Störfall und damit ein reibungsloser Betrieb, werden durch die Verfügbarkeit und Stabilität der Fernwartungsverbindung maßgeblich beeinflusst. Der Zugriff durch AEB erfolgt mit den Standardapplikationen (beispielsweise Teamviewer, Citrix o. ä.) und -methoden von AEB und mit einheitlicher Authentifikation (Token, Passwort, o. ä.). Abweichungen davon wie der Einsatz vom Kunden gewünschter Applikationen und Methoden sowie die Mitteilung einer namentlichen Auflistung der betroffenen Supportmitarbeiter ist kostenpflichtig und erfolgt nur auf Anfrage. Weitere persönliche Daten der Mitarbeiter werden nur unter Wahrung derer Rechte und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. gesetzliche Vorgaben) mitgeteilt.

Ergänzungen oder besondere Ausgestaltungen der beschriebenen Leistungen (z. B. Verwaltung und Einsatz personalisierter Zugänge) werden auf Anfrage separat angeboten und in einem separaten schriftlichen Vertrag (z. B. Support SLA) vereinbart.

1.2.4 Änderungen von Datenstrukturen und Programmcode

Im Rahmen der Wartung und Weiterentwicklung ist jederzeit mit Änderungen der internen Datenstrukturen und des internen Programmcodes der von AEB ausgelieferten Software zu rechnen. Eine direkte Verwendung von Funktionalitäten der internen Programmierung (z. B. in SAP® Objektcode) durch den Kunden, beispielsweise durch kundeneigene Programmierungen, ist daher nicht kontinuierlich möglich und in keiner Weise Vertragsgegenstand. Greift der Kunde trotzdem auf Funktionalitäten interner Programmierung von AEB-Software zu, so ist er für die technischen und lizenzrechtlichen Folgen allein verantwortlich. Dies gilt nicht für durch AEB dokumentierte und zur Nutzung durch den Kunden freigegebene Funktionalitäten der Software, beispielsweise von AEB dokumentierte Schnittstellen.

2 Pflichten des Kunden

2.1 Pflichten während der Nutzung

2.1.1 Für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß arbeitet, trifft der Kunde angemessene Vorkehrungen, um den möglicherweise entstehenden Schaden zu begrenzen.

2.1.2 Um Support und Wartung der zu betreuenden Systeme durch AEB zu ermöglichen, darf die Nutzung der Software nur auf Hardware erfolgen, die von AEB als für das jeweilige Release für tauglich befunden wurde.

2.1.3 Es obliegt dem Kunden AEB mindestens vier Wochen im Voraus über alle Änderungen bezüglich der relevanten Teile seiner Hard- und Software, auch bezüglich deren Erreichbarkeit und über den Installationsort der AEB-Software, vollständig zu unterrichten. Entstehen aufgrund kundenseitiger Änderungen Kosten und Aufwände bei AEB werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt. Versäumt der Kunde seine Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung werden die daraus resultierenden Kosten und Aufwände auf Seiten AEB dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Es finden die zu diesem Zeitpunkt üblichen Tagessätze Anwendung.

2.1.4 Zur Risikobegrenzung vermeidet der Kunde in seinem Verantwortungsbereich folgende Umstände, weil diese zu Fehlfunktionen der Software führen oder deren Folgen verschlimmern können:

- Neues Release vom Betriebssystem oder Datenbank wird ohne Abstimmung mit AEB eingespielt.
- Vom Kunden auszuführende Installation eines Servicepaketes wird nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt.
- Von Vorsystemen des Kunden werden fehlerhafte oder keine Daten geliefert.
- Störungen werden nicht unverzüglich an AEB gemeldet.
- Tabellenwerke, festzulegende Parameter oder Berechtigungen im Verantwortungsbereich des Kunden sind nicht korrekt.

2.2 Pflichten bei Nutzungsende

Bei Beendigung der Nutzungsvereinbarung, gleich aus welchem Grunde, wird der Kunde zum Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich

- jede Nutzung der Software einstellen, und

- die Software nebst den dazu gehörigen Dokumenten, Unterlagen und deren Kopien löschen sowie
- AEB beides schriftlich bestätigen.

Von der Lösungsverpflichtung ausgenommen sind die durch den Kunden mit der Software erzeugten Daten und Arbeitsergebnisse.

3 Weitere Installationen

Jede weitere Installation ist mit AEB vor der Installation einvernehmlich abzustimmen und wird von AEB dokumentiert. Dies gilt auch für Systeme, die parallel zum produktiven System mitlaufen.

Als weitere Installation gilt jede Neuinstallation, die es erforderlich macht, dass die magnetischen, optischen oder sonstigen Datenträger oder Speichermedien für das System dupliziert werden. Wird lediglich im Rahmen einer Datensicherung eine Backupdatei des Systems erstellt, gilt dies nicht als weitere Installation.

Die produktive Nutzung weiterer Installationen des Systems ist kostenpflichtig und nur dann gestattet, sofern der Kunde das jeweilige, aktuelle Preis- und Lizenzmodell einschließlich der jeweils aktuellen Geschäftsbedingungen beachtet. Ausschließlich als Test- oder Entwicklungssysteme genutzte Installationen sind nicht kostenpflichtig.

D Besondere Bedingungen für Projektleistungen

1 Allgemeines

Die kundenindividuelle Implementierung, Konfiguration, Anpassung, Ergänzung oder Entwicklung von Software erfolgt im Rahmen von IT-Projekten. Der Leistungsumfang und die Mitwirkungspflichten des Kunden im IT-Projekt werden von den Parteien in einem oder mehreren Workshops festgelegt, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wird. Der gefundene Konsens wird in geeigneter Art und Weise der Projektmethode folgend von den Parteien dokumentiert (z. B. in Form von Protokollen und/oder Pflichtenheften und/oder Backlogverzeichnissen). Im Zusammenhang mit der Festlegung der Projektmethode werden auch Regelungen zu Vergütung und Vergütungsmodellen getroffen (beispielsweise Milestones, Boni, Preis pro story point, Tagessätze u. ä.). Testdaten des Kunden werden von AEB vertraulich behandelt und gegen unbefugten Zugriff gesichert. Sie werden nur zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung AEB (z. B. Projekt oder operativer Test-Betrieb) verwendet.

2 Pflichten des Kunden

2.1 Information, Kooperation, Koordination

Der Kunde stellt die für seine Mitwirkung und seine Annahme der Leistung notwendigen Ressourcen (z. B. Personal, Informationen, Dokumente, Unterlagen, Hardware, Testdaten), rechtzeitig und vollständig bereit. Er informiert AEB über alle relevanten Systemumgebungen und Abläufe. Der Kunde ermöglicht AEB im notwendigen Umfang Zugriff auf die für die Vertragserfüllung relevanten Teile seiner Systeme mit Standardapplikationen und -methoden der AEB (Fernzugriff). Er koordiniert weitere Lieferanten und Leistungen für das Projekt. Der Kunde führt in angemessenem Umfang strukturierte Tests mit Bezug auf den Auftragsgegenstand durch. Diese Mitwirkungspflichten des Kunden werden nach Bedarf und in Bezug auf die gewählte Projektmethode in Protokollen, Pflichtenheften oder vergleichbaren Dokumenten spezifiziert. Sie gelten im operativen Betrieb entsprechend weiter.

2.2 Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die von AEB zur Abnahme bereit gestellte Leistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der mit AEB vereinbarten Frist und in vorgesehener Weise (Projektmethode) abzunehmen.

Abnahmen, auch Teil- und Zwischenabnahmen, erfolgen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regeln. Die Nutzung der Leistung von AEB im Produktivbetrieb gilt, auch bei Teilleistungen, als Abnahme (ggf. als Teil- oder Zwischenabnahme). Die Parteien können im Einzelfall gemeinsam eine abweichende Regelung für die Abnahmen treffen.

3 Zeitplanung

Die Zeitplanung eines Projekts erfolgt gemeinsam durch den Kunden und AEB und wird verbindlich vereinbart. Änderungen wie beispielsweise die Aussetzung (Sistierung) eines Projektes können nur gemeinsam erfolgen.

E Besondere Bedingungen für Hardware

- 1 Sollte der Kunde Hardware über AEB beziehen, findet Kaufrecht, einschließlich § 377 HGB, Anwendung.
- 2 Jede Vereinbarung über eine Lieferung von Hardware durch AEB steht unter Selbstbelieferungsvorbehalt.
- 3 Die Lieferung von Hardware erfolgt free carrier (FCA Incoterms® 2020).
- 4 Sollten Sachmängel auftreten, hat AEB die Wahl zwischen Ersatzlieferung und Nachbesserung.
- 5 Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Hardware. Diese Beschränkung gilt nicht bei Ansprüchen aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und soweit die Verursachung des Schadens auf Vorsatz und grobes Verschulden von AEB zurückzuführen ist.